Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 211) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

(1) Die Pflicht zur Entfernung von sämtlichen Gegenständen, die nicht auf die Straße gehören und sie somit verschmutzen (Reinigungspflicht), umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Gras, Laub, Papier sowie sonstigem Unrat und Unkraut, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), gefährlichen Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenstellen sind unverzüglich zu beseitigen. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist. Für die Reinigung dürfen keine Herbizide oder andere umweltschädliche Chemikalien verwendet werden. Unkrautvernichtungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

(2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von Bodenaushub, Holz, Stroh, festen Brennstoffen, Müll, Abfall und dergleichen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist einer Staubentwicklung, z.B. durch Befeuchtung, vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit gefrierenden Flüssigkeiten verboten.

(4) Schmutz, Gras, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Unkraut, sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Straßenrinnen (Gossen), Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Straßenrinnen (Gossen), Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Reinigung der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr obliegt der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde Großefehn führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Diese kann während der Dienstzeiten im Bürgerhaus, Kanalstraße Süd 54 in 26629 Großefehn eingesehen werden.

(3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer oder der ihnen gleichgestellten Personen der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich auf die Gehwege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwege, die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der

Mittellinien der Fahrbahnen. Dies gilt nicht für die Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind die Geh- und Radwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege in einer Breite von 1 m freizuhalten. Haben die Geh- und Radwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege eine geringere Gesamtbreite als 1 m, so sind sie in ihrer Gesamtbreite freizuhalten. Von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Ende des Schneefalls oder nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu entfernen.

(2) Die Straßenrinnen (Gossen), Einlaufschächte (nur oberflächlich) und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Die von den Geh- und Radwegen und aus den Straßenrinnen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und den Brücken müssen frei bleiben. Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden.

(4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m;
bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
cc) in Fußgängerzonen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 m;
dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen, ausgenommen über Fahrbahnen von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen;
ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, ausgenommen hiervon sind Fahrbahnen von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger zum Bus und zum Wartehaus gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
   a. in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
   b. an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

   Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Schnee und Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

(9) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eisansammlungen, die sich unter Dachtraufen und Ausläufen von Regenfallrohren gebildet haben, sowie Eiszapfen und auf

Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, zu entfernen oder es sind andere ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
   a. entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
   b. entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
   c. entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gem. § 61 Nds. SOG spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreises Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Verordnungen, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Großefehn, den 23.10.2014

Gemeinde Großefehn

Meinen
Der Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 23.10.2014 erlassen.
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich – Nr. 3 – am 23.01.2015. Inkrafttreten: 07.02.2015.